

Stand: August 2026

Informationen zu Messgeräten in Kfz-Werkstätten und bei Reifendiensten

1. Eichpflicht

Folgende Messgeräte dürfen nur geeicht verwendet werden:

➤ Reifendruckmessgeräte und Reifendruckautomaten

Bereitgehaltene Messgeräte, die zum Beispiel im Lager oder in Schränken liegen, müssen geeicht sein, da sie zu jedem Zeitpunkt ohne besondere Vorbereitung verwendet werden können. Der Verwender von Messgeräten hat gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 3 und § 37 Abs. 1 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG)¹ sicherzustellen, dass Messgeräte nicht ungeeicht verwendet oder bereitgehalten werden.

2. Ausnahmen

Mit dem Inkrafttreten von Artikel 13 - Änderung der Mess- und Eichverordnung (MessEV)² - der Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (BEV 2024) am 01.01.2025 gibt es Änderungen im Bereich der Messgeräte nach Anlage VIII d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für die amtliche Überwachung des öffentlichen Verkehrs. Die Verwendung von Messgeräten aus diesem Bereich wird aus dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichrechts ausgenommen und richtet ab dem Zeitpunkt ausschließlich nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts.

Dies betrifft die Abgasmessgeräte für die Abgasuntersuchung bei Kraftfahrzeugen und die Druckmanometer für die Sicherheitsprüfung (SP) von Bremsanlagen in Kraftfahrzeugen.

Weiterhin ist zu beachten, dass für das Inverkehrbringen der Abgasmessgeräte und der Druckmanometer dennoch weiterhin das Mess- und Eichrecht gilt!

Das Mess- und Eichrecht ist nicht anzuwenden auf:

➤ mechanische Reifenprofilmessgeräte, Bremsverzögerungsmessgeräte, Bremsprüfstände und Messgeräte zur Einstellung von Scheinwerfern an Fahrzeugen. (Anlage 1 Nr. 12 MessEV)

➤ Messgeräte nach Anlage VIII d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für die amtliche Überwachung des öffentlichen Verkehrs (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 der MessEV)
Hierunter fallen Messgeräte zur Bestimmung des Drucks, der Länge und des Schalldruckpegels sowie die Abgasmessgeräte.

Eichdirektion Nord
Sitz: Düppelstraße 63
24105 Kiel
Telefon: 0431 988-4450
Fax: 0431 988-4459
E-Mail: eichdirektion@ed-nord.de
Web: www.ed-nord.de

Vorstand:
Daniel Isselbacher
Jens Jürgens

Bankverbindung:
Hamburg Commercial Bank AG
IBAN: DE49210500001000343582
BIC/SWIFT: HSHNDE33XXX

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinie 32 Richtung Wik/Herthastraße
oder Buslinie 61 Richtung Projensdorf
bis Haltestelle Feldstraße/Waitzstraße

- Messgeräte in Betrieben des Kraftfahrzeuggewerbes oder an öffentlichen Tankstellen zur Bestimmung des Volumens oder der Masse von Schmier- oder Getriebeöl, Bremsflüssigkeit, Kältemittel für Klimaanlage, Frostschutzmittel oder Scheibenwaschwasser. (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 der MessEV)
- in Reifenmontiereinrichtungen installierte Reifendruckmessgeräte oder mit ihnen ermittelte Messwerte, wenn der Reifendruck durch ein dem Mess- und Eichrecht entsprechendes Messgerät kontrolliert wird. (§ 5 Abs. 3 MessEV)

3. Eichfristen

Die Eichfrist von Reifendruckmessgeräte und Reifendruckautomaten beträgt zwei Jahre.

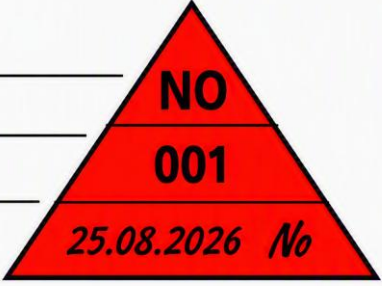
Die Eichfrist von Messgeräten endet vorzeitig, wenn die Anforderungen an das Messgerät, wie z.B. die Verkehrsfehlergrenzen nicht mehr eingehalten werden, das Eichkennzeichen, die Konformitäts-kennzeichnung oder Sicherungsstempel verletzt oder entfernt wurden bzw. unkenntlich sind.

Die Eichfrist endet auch dann vorzeitig, wenn Änderungen am Messgerät vorgenommen wurden, die Einfluss auf die messtechnischen Eigenschaften haben können. Wenn die Eichfrist endet, darf das Messgerät nicht mehr verwendet bzw. bereitgehalten werden. Verstöße stellen Ordnungswidrigkeiten dar und werden mit einem Bußgeld geahndet.

4. Reparatur eines Messgerätes

Wenn für Reparaturen Sicherungsstempel verletzt oder entfernt werden müssen, **endet die Eichfrist** gemäß § 37 MessEG vorzeitig. Die weitere Verwendung des Messgerätes im Anwendungsbereich des MessEG ist dann unzulässig bzw. ordnungswidrig.

Dies gilt gemäß § 37 Abs. 5 MessEG **nicht**, sofern die Reparaturen von einem nach § 54 MessEV anerkannten Instandsetzungsbetrieb ausgeführt werden, das Messgerät von diesem mit dem Instandsetzerkennzeichen (Klebe-marke als rotes Dreieck gemäß Anlage 8 Nr. 3 MessEV) gekennzeichnet und seitens des Verwenders der Messgeräte unverzüglich ein Eichantrag gestellt wird. In diesem Fall darf das Messgerät bis zur erneuten Eichung weiterverwendet oder bereitgehalten werden.

Kennung der zuständigen Behörde _____	
Nummer des Instandsetzers _____	
Datum der Instandsetzung u. Namenskürzel des Mitarbeiters, der die Instandsetzung vorgenommen hat _____	
Instandsetzerkennzeichen	

5. Beantragung der Eichung

Derjenige, der Messgeräte verwendet oder bereithält, ist nach § 38 MessEG verpflichtet, rechtzeitig, d.h. mindestens 10 Wochen vor Ablauf der Eichfrist, eine Eichung zu beantragen. Die neue Eichfrist schließt unmittelbar an die alte an.

Wird ein Messgerät nicht rechtzeitig zur Eichung angemeldet, sodass es am 01.01. des Folgejahres nicht geeicht ist, darf dieses dann ab dem 01.01. nicht mehr verwendet oder bereitgehalten werden. Wird festgestellt, dass ein Messgerät ungeeicht verwendet oder bereitgehalten wird, leitet die EDN ein Ordnungswidrigkeitsverfahren ein, welches ein Bußgeld nach sich ziehen kann.

Erfolgt der Antrag auf Eichung jedoch mindestens 10 Wochen vor Ablauf der Eichfrist, wird das Messgerät einem geeichten Messgerät gleichgestellt, wenn

1. der Messgeräteverwender das zur Eichung seinerseits Erforderliche getan oder angeboten hat und
2. es dem zuständigen Eichamt nicht mehr möglich ist, die Eichung bis zum Ablauf der Eichfrist durchzuführen. Das Messgerät darf dann bis zur Eichung weiterverwendet werden.

6. Gebühren

Für die Eichung werden Gebühren nach der Mess- und Eichgebührenverordnung³ erhoben.

Rechtsquellen

- ¹ Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722)
 - ² Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010)
 - ³ Gebührenverordnung zum Mess- und Eichwesen (Mess- und Eichgebührenverordnung - MessEGebV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2015 (BGBl. I S. 330)
- In der jeweils gültigen Fassung